

ENTWURF
Wiener Kindertagesheimgesetz – WKTHG
(CELEX-Nr.: 392L0051, 301L0019)

Aufgaben der Kindertagesheime

§ 1. Kindertagesheime haben die Aufgabe, in Ergänzung zur Familie nach gesicherten Kenntnissen und Methoden der Pädagogik die Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit jedes Kindes und seine Fähigkeit zum Leben in der Gemeinschaft zu fördern und es in der Entwicklung seiner körperlichen, seelischen und geistigen Kräfte zu unterstützen. Das Bildungskonzept ist auf die Integration von Kindern unterschiedlicher kultureller und sozialer Herkunft sowie auf ihre individuelle physische und psychische Eigenart abgestimmt. Lernen erfolgt in einer für das Kind ganzheitlichen und spielerischen Art und Weise unter Vermeidung von starren Zeitstrukturen und vorgegebenen Unterrichtseinheiten. Entsprechende Rahmenbedingungen wie ein kindgemäßes Raumangebot sowie entwicklungsadäquates Spiel- und Beschäftigungsmaterial sollen Kinder zu kreativem Tätigsein anregen. In Kindertagesheimen sollen die Kinder durch einen partnerschaftlich demokratischen Führungsstil auf ihrem Weg zu einem selbstbestimmten und selbstverantworteten Leben in der Gemeinschaft begleitet werden. Gleichzeitig ermöglichen diese Einrichtungen die Vereinbarkeit von Beruf und Familie für Männer und Frauen.

Begriffsbestimmungen und Anwendungsbereich

§ 2. (1) Unter einem Kindertagesheim ist eine örtlich gebundene Einrichtung zu verstehen, die zur regelmäßigen Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern durch Fachkräfte (Abs. 2 Z 1 bis 4) während eines Teiles des Tages bestimmt ist.

1. In einem Kindertagesheim können folgende Gruppen eingerichtet werden:

- a) Kleinkinderkrippen für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr,
- b) Kindergartengruppen für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht,
- c) Horte für schulpflichtige Kinder,
- d) Familiengruppen für Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht oder für 3 bis 10jährige Kinder.

2. Die Gruppen können auch in folgenden Sonderformen eingerichtet werden:

- a) Integrationsgruppen: Gruppen gemäß Z 1 lit. a bis c, in denen Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam betreut werden, wobei in Gruppen gemäß Z 1 lit. a zwei behinderte Kinder und in Gruppen gemäß Z 1 lit. b und c drei bis sechs behinderte Kinder integriert werden,
- b) Heilpädagogische Gruppen: Gruppen in denen ausschließlich Kinder mit Behinderung betreut werden.

(2) Unter einer Betreuungsperson ist zu verstehen:

1. Kindergartenpädagogin (Kindergärtnerin): Absolventin einer in der Republik Österreich gültigen Ausbildung bzw. einer anerkannten gleichwertigen Ausbildung, die in einem Mitgliedstaat über das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben wurde.
2. Sonderkindergartenpädagogin (Sonderkindergärtnerin): Kindergartenpädagogin mit einer zusätzlichen Befähigungsprüfung für Sonderkindergärten bzw. einer anerkannten gleichwertigen Ausbildung, die in einem Mitgliedstaat über das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben wurde.
3. Hortpädagogin (Erzieherin an Horten): Kindergartenpädagogin mit einer Zusatzausbildung zur Horterzieherin oder Sozialpädagogin bzw. Absolventin einer anerkannten gleichwertigen Ausbildung, die in einem Mitgliedstaat über das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben wurde.
4. Sonderhortpädagogin (Erzieherin an Sonderhorten): Hortpädagogin mit einer zusätzlichen Befähigungsprüfung für Sondererzieherin bzw. einer anerkannten gleichwertigen Ausbildung, die in einem Mitgliedstaat über das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben wurde.
5. Leiterin: Fachkraft (Z 1 bis 4) mit mindestens fünfjähriger Praxis, die für die Organisation, Administration und Koordination des Kindertagesheimes verantwortlich ist; ihr obliegt die Teamführung und sie trägt die pädagogische Verantwortung.
6. Helferin: Person, die die in Z 1 bis 4 genannten Fachkräfte in ihrer Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsarbeit unterstützt sowie sonstige anfallende Tätigkeiten (z.B. Reinigung und Essenszubereitung) verrichtet.

(3) Kinder sind Minderjährige von der Geburt bis zur Beendigung ihrer allgemeinen Schulpflicht.

(4) Träger des Kindertagesheimes ist diejenige natürliche oder juristische Person, in deren Namen das Kindertagesheim betrieben wird.

(5) Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf:

1. Übungskindergärten und Übungshorte, die an einer öffentlichen Schule zum Zwecke lehrplanmäßig vorgesehener Übungen eingegliedert sind,
2. Schülerheime,
3. Einrichtungen nach dem Wiener Jugendwohlfahrtsgesetz oder dem Wiener Tagesbetreuungsgesetz.

Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten

§ 3. (1) Innerhalb eines Arbeitsjahres, das sich vom ersten Montag im September bis zu Beginn des nächsten Arbeitsjahres erstreckt, ist mindestens eine gemeinsame Beratung zwischen den Fachkräften des Kindertagesheimes und den Erziehungsberechtigten der Kinder durchzuführen (Elternabend).

(2) Wenn die Erziehungsberechtigten von mindestens einem Viertel der Kinder des Kindertagesheimes dies schriftlich verlangen, ist von der Leiterin des Kindertagesheimes für einen Zeitpunkt innerhalb der nächsten drei Wochen ein Elternabend einzuberufen.

(3) Die Erziehungsberechtigten können bei der Leiterin, bei den Fachkräften und beim Träger des Kindertagesheimes Vorschläge, Wünsche und Beschwerden anbringen. Werden diese nicht bei der Leiterin eingebracht, so ist diese unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Die Leiterin hat das Vorbringen zu prüfen und die Erziehungsberechtigten über das Ergebnis zu informieren.

(4) Über die Bestimmungen des § 3 sind die Erziehungsberechtigten vom Träger des Kindertagesheimes in geeigneter Form zu informieren.

Bewilligungspflicht

§ 4. (1) Kindertagesheime dürfen nur mit Bewilligung der Behörde betrieben werden.

Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die in der Verordnung (§ 8) enthaltenen Anforderungen erfüllt werden.

(2) Die Behörde kann die Bewilligung unter Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen oder Befristungen erteilen, wenn dies zur Vermeidung von Gefährdungen des Wohles der Kinder in pädagogischer, sanitärer, hygienischer oder feuerpolizeilicher Hinsicht oder zur Vermeidung von Unfällen oder Gesundheitsbeeinträchtigungen erforderlich ist.

(3) Vor Erteilung einer Bewilligung hat die Behörde eine Augenscheinsverhandlung vorzunehmen.

Änderung der Betriebsbewilligung

§ 5. Jede Änderung des Kindertagesheimes, die eine Abweichung von dem der seinerzeitigen Bewilligung zugrunde gelegten Zustand bewirkt, bedarf einer Bewilligung im Sinne des § 4. Diese Bewilligung hat auch das bereits bewilligte Kindertagesheim so weit zu umfassen, als dies zur Vermeidung von Gefährdungen des Wohles der Kinder in pädagogischer, sanitärer, hygienischer oder feuerpolizeilicher Hinsicht oder zur Vermeidung von Unfällen oder Gesundheitsbeeinträchtigungen erforderlich ist.

Vorschreibung zusätzlicher Auflagen

§ 6. Ergibt sich nach Bewilligung des Kindertagesheimes, dass die betreuten Kinder trotz Einhaltung der im Bewilligungsbescheid vorgeschriebenen Auflagen in pädagogischer, sanitärer, hygienischer oder feuerpolizeilicher Hinsicht oder zur Vermeidung von Unfällen oder Gesundheitsbeeinträchtigungen nicht hinreichend geschützt sind, so hat die Behörde die nach dem Stand der Technik und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zur Erreichung dieses Schutzes erforderlichen anderen oder zusätzlichen Auflagen vorzuschreiben. Die Behörde hat solche Auflagen nicht vorzuschreiben, wenn sie unverhältnismäßig sind, vor allem wenn der mit der Erfüllung der Auflagen verbundene Aufwand außer Verhältnis zu dem mit den Auflagen angestrebten Erfolg steht.

Anzeige- und Meldepflicht

§ 7. (1) Jede die Dauer von zwei Monaten überschreitende oder dauernde Schließung des Kindertagesheimes, jede Änderung der Bezeichnung des Kindertagesheimes, jede Änderung des Trägers ist der Behörde vom Träger binnen einem Monat, vom Eintritt des meldepflichtigen Sachverhaltes gerechnet, anzuzeigen.

(2) Wird eine Änderung des Trägers angezeigt, obwohl die Voraussetzungen nicht gegeben sind, so hat die Behörde dies mit Bescheid festzustellen und die Änderung des Trägers zu untersagen.

(3) Betreuungspersonen haben der Behörde den Verdacht, dass betreute Kinder misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht worden sind, unverzüglich zu melden.

Regelungen für den Betrieb eines Kindertagesheimes

§ 8. (1) Die Landesregierung hat durch Verordnung Regelungen für den Betrieb eines Kindertagesheimes zu erlassen. Diese hat Bestimmungen zu enthalten, die sicherstellen, dass die Betreuung nach anerkannten Erkenntnissen der Pädagogik erfolgt und Gewähr für eine bestmögliche Betreuung, Erziehung und Bildung der Kinder bietet.

(2) Die Verordnung hat insbesondere Bestimmungen zu enthalten über:

1. die persönliche Eignung der Betreuungspersonen,
2. die persönliche Eignung des Trägers, bei juristischen Personen über die persönliche Eignung der Personen, denen ein maßgebender Einfluss auf den Betrieb der Geschäfte der juristischen Person zusteht,

3. die Anforderungen an die Räumlichkeiten,
4. das Mindestausmaß an beispielbarer Bodenfläche pro Kind,
5. die zulässige Höchstzahl der Kinder in den Gruppen,
6. das Verhältnis von betreuten Kindern und Betreuungspersonen,
7. die maximale ununterbrochene Aufenthaltsdauer der Kinder in einem Kindertagesheim.

(3) Die Behörde kann bei Kindertagesheimen gemäß § 16 Abs. 2 von dem in der Verordnung festzusetzenden Mindestausmaß an beispielbarer Bodenfläche (Abs. 2 Z 4) Nachsicht erteilen, wenn im Umkreis von 2 km nicht genügend Betreuungsplätze in anderen Kindertagesheimen vorhanden sind.

Antrag auf Erteilung der Bewilligung

§ 9. Der Antrag auf Erteilung der Bewilligung zum Betrieb eines Kindertagesheimes ist bei der Behörde einzubringen und hat zu enthalten:

1. Angaben über Lage und Ausmaß des Kindertagesheimes,
2. Unterlagen über die Eigentums- oder sonstigen Rechtsverhältnisse an den in Betracht kommenden Liegenschaften; bei Bestandverträgen ist dem Antrag eine Abschrift des Bestandvertrages anzuschließen, aus dem ein längerfristiges Nutzungsrecht hervorgeht,
3. Angaben über die Bezeichnung des Kindertagesheimes, die Anzahl der Gruppen sowie die Anzahl der Kinder in den Gruppen,
4. Angaben und Pläne über die Lage, Größe, Ausstattung und Zweckwidmung der Räumlichkeiten,
5. Angaben und Pläne über die Freiflächen des Kindertagesheimes,
6. Angaben über die persönliche und fachliche Eignung des Personals,
7. ein pädagogisches Konzept sowie
8. Überprüfungsergebnisse der Feuerungs-, Rauchfang- und Elektroanlagen.

Widerruf

§ 10. Die Bewilligung ist von der Behörde zu widerrufen, wenn

1. Mängel festgestellt werden, die eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit der im Kindertagesheim betreuten Kinder darstellen, sofern diese Mängel nicht sofort behoben werden,
2. die gesetzlichen oder in der Verordnung nach § 8 vorgesehenen Voraussetzungen für den Betrieb des Kindertagesheimes nicht mehr gegeben sind, sofern diese Mängel nicht binnen einer vom Magistrat festzusetzenden angemessenen Frist behoben werden,
3. gegen Auflagen, Bedingungen oder Befristungen verstoßen wird,
4. das Kindertagesheim länger als ein Jahr nicht betrieben wird.

Aufsicht

§ 11. (1) Kindertagesheime unterliegen der Aufsicht der Behörde. Die Behörde hat sich durch Aufsichtsorgane in angemessenen Zeitabständen, mindestens aber einmal jährlich, davon zu überzeugen, dass die Kindertagesheime den vorgeschriebenen Erfordernissen entsprechen. Den Aufsichtsorganen ist der Zutritt in die Kindertagesheime zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Behörde hat auch über die in den Kindertagesheimen ausgeübte Tätigkeit die pädagogische Aufsicht zu führen. Das Ergebnis der Überprüfung ist schriftlich zu dokumentieren.

(2) Aufsichtsorgane müssen die fachlichen Voraussetzungen nach § 2 Abs. 2 Z 1 erfüllen und als Leiterin in einem Kindertagesheim tätig gewesen sein.

Strafbestimmungen

§ 12. (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 3 000 Euro zu bestrafen, wer

1. ein Kindertagesheim ohne Bewilligung betreibt,
2. eine genehmigungspflichtige Änderung ohne Bewilligung durchführt.

(2) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 2 000 Euro zu bestrafen, wer

1. den die Aufsicht gemäß § 11 ausübenden Organen der Behörde den Zutritt in das Kindertagesheim verwehrt oder die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
2. in einem Kindertagesheim nicht entsprechend ausgebildetes Fachpersonal verwendet,
3. die in der Verordnung gemäß § 8 vorgesehene Höchstzahl für Kinder in den Gruppen überschreitet,
4. den ihm auferlegten Anzeigepflichten nicht rechtzeitig nachkommt.

(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 400 Euro zu bestrafen, wer einen Elternabend nicht rechtzeitig einberuft, obwohl dies von den Erziehungsberechtigten von mindestens einem Viertel der Kinder des Kindertagesheimes schriftlich verlangt wurde.

(4) Der Versuch ist strafbar.

Sprachliche Gleichbehandlung

§ 13. Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in weiblicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

Anerkennung der Gleichwertigkeit einer Ausbildung, die in einem Mitgliedsstaat über das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben wurde, für die nicht von der Stadt Wien anzustellenden Betreuungspersonen

§ 14. (1) Die Befähigung für die nicht von der Stadt Wien anzustellenden Betreuungspersonen ist durch in der Republik Österreich gültige Zeugnisse nachzuweisen.

(2) Die Behörde hat gemäß der Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise, ABl.Nr. L 209 vom 24. Juli 1992, in der Fassung der Richtlinie 2001/19/EG des Rates vom 14. Mai 2001 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise, ABl.Nr. L 206 vom 31. Juli 2001, auf Antrag binnen vier Monaten auszusprechen, ob und inwieweit ein Zeugnis über eine von einer Staatsangehörigen einer EWR-Vertragspartei in einem EWR-Vertragsstaat erworbene Ausbildung in Hinblick auf die durch die betreffende Ausbildung vermittelten und bescheinigten Fähigkeiten und Kenntnisse den inländischen vorgeschriebenen Zeugnissen gleichzuhalten ist.

3) Ist auf Grund der gemäß Abs. 2 vorgelegten Zeugnisse die von der Antragstellerin in einem EWR-Vertragsstaat erworbene Ausbildung oder Befähigung im Hinblick auf die durch diese vermittelten Fähigkeiten und Kenntnisse nicht als dem entsprechenden inländischen Zeugnis gleichwertig anzusehen, hat die Behörde die Gleichhaltung gemäß Abs. 2 nach Maßgabe des Abs. 4 unter der Bedingung auszusprechen, dass die fehlende Qualifikation von der Antragstellerin nach ihrer Wahl entweder durch die Absolvierung eines höchstens dreijährigen Anpassungslehrganges oder die Ablegung einer Eignungsprüfung nachzuweisen ist.

(4) Unter Anpassungslehrgängen sind Anpassungslehrgänge im Sinne des Art. 1 lit. i der Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise, ABl. Nr. L 209 vom 24. Juli 1992, S 25, zu verstehen. Unter Eignungsprüfungen sind Eignungsprüfungen im Sinne des Art. 1 lit. j der genannten Richtlinie zu verstehen. Der Besuch eines Anpassungslehrganges oder die Ablegung einer Eignungsprüfung kann als Bedingung gemäß Abs. 3 nur vorgeschrieben werden, wenn die von der Antragstellerin gemäß Abs. 2 nachgewiesene Ausbildung inhaltlich von der für die Erlangung des entsprechenden inländischen

Zeugnisses vorgeschriebenen Ausbildung wesentlich abweicht und die von der Antragstellerin während ihrer Berufserfahrung erworbenen Kenntnisse diese wesentlichen Abweichungen nicht auszugleichen vermögen. Im Rahmen des Anpassungslehrganges oder der Eignungsprüfung hat die Antragstellerin die fehlende Qualifikation gemäß Abs. 3 nachzuweisen.

Behörden und Rechtsmittel

§ 15. (1) Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist der Magistrat als Bezirksverwaltungsbehörde.

(2) Über Rechtsmittel gegen Bescheide, die die Behörde auf Grund dieses Gesetzes erlässt, entscheidet der Unabhängige Verwaltungssenat.

Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 16. (1) Mit dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes tritt das Gesetz betreffend die Regelung des Kindertagesheimwesens, LGBl. für Wien Nr. 32/1967 in der Fassung LGBl. für Wien Nr. 51/2001, außer Kraft.

(2) Bewilligungen für Kindertagesheime, die auf Grund des § 5 des Gesetzes betreffend die Regelung des Kindertagesheimwesens, LGBl. für Wien Nr. 32/1967 in der Fassung LGBl. für Wien Nr. 51/2001, erteilt worden sind, gelten als Bewilligungen nach § 4.

(3) Die im Abs. 2 bezeichneten Kindertagesheime haben spätestens drei Jahre nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes den Bestimmungen dieses Gesetzes und der Verordnung nach § 8 zu entsprechen. Die Behörde kann für die im Abs. 2 bezeichneten Kindertagesheime auf Antrag von einzelnen, die sanitären Einrichtungen betreffenden Anforderungen, Nachsicht erteilen, wenn die Erfüllung der Anforderungen wirtschaftlich unzumutbar ist, vor allem wenn der mit der Erfüllung der Anforderungen verbundene Aufwand außer Verhältnis zu dem angestrebten Erfolg steht. Die Landesregierung hat durch Verordnung jene sanitären Anforderungen festzulegen, von denen Nachsicht erteilt werden kann. Die Nachsicht ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für deren Erteilung nicht mehr gegeben sind.

(4) Die Behörde kann, wenn ausgebildetes Personal nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung steht, auf Antrag die befristete Verwendung von nicht entsprechend ausgebildetem Betreuungspersonal bewilligen. Sollte vor Ablauf der Frist eine ausgebildete Fachkraft zur Verfügung stehen, ist das nicht ausgebildete Personal unverzüglich zu ersetzen.

Das nicht ausgebildete Personal muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. für die Verwendung an Stelle einer Kindergartenpädagogin: Erfahrung in der Erziehung und Betreuung einer Gruppe von Kindern bis zum Beginn der Schulpflicht,
2. für die Verwendung an Stelle einer Sonderkindergartenpädagogin: Ausbildung zur Kindergartenpädagogin,
3. für die Verwendung an Stelle einer Hortpädagogin: Erfahrung in der Erziehung und Betreuung einer Gruppe von schulpflichtigen Kindern,
4. für die Verwendung an Stelle einer Sonderhortpädagogin: Ausbildung zur Hortpädagogin.

(5) Durch dieses Gesetz wird die Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise, ABl. Nr. L 209 vom 24. Juli 1992, in der Fassung der Richtlinie 2001/19/EG des Rates vom 14. Mai 2001 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise, ABl. Nr. L 206 vom 31. Juli 2001, umgesetzt.

In-Kraft-Treten

§ 17. (1) Dieses Gesetz tritt mit 1. März 2003 in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes können ab dem auf seine Kundmachung folgenden Tag erlassen werden; sie dürfen jedoch frühestens mit dem 1. März 2003 in Kraft gesetzt werden.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

VORBLATT

zum Wiener Kindertagesheimgesetz – WKTHG

Problem

Der Entwurf des Wiener Kindertagesheimgesetzes soll das vorhergehende, aus dem Jahr 1967 stammende Gesetz betreffend die Regelung des Kindertagesheimwesens, LGBl. für Wien Nr. 32, ersetzen, das in weiten Bereichen nicht mehr den heutigen Kenntnissen und Methoden der Pädagogik und den Erfordernissen der modernen multikulturellen Gesellschaft entspricht. Es ist daher notwendig neue zeitgemäße Regelungen vorzusehen. Insgesamt soll der Gesetzesentwurf einfach und verständlich formuliert werden.

Lösung

Anpassung an die neuen Kenntnisse und Methoden der Pädagogik durch Erlassung eines neuen Wiener Kindertagesheimgesetzes.

Alternativen

Die Novellierung des derzeit geltenden Gesetzes betreffend die Regelung des Kindertagesheimwesens. Eine Novellierung ist jedoch auf Grund der Vielzahl von Änderungen im Hinblick auf die angestrebte Einfachheit und Verständlichkeit des Gesetzes nicht sinnvoll.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Wien

Keine

EU-Konformität

Die Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise, ABl. Nr. L 209 vom 24. Juli 1992, in der Fassung der Richtlinie 2001/19/EG des Rates vom 14. Mai 2001 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise, ABl. Nr. L 206 vom 31. Juli 2001, wurde umgesetzt.

Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Keine

Kosten

Durch die Bestimmungen des Entwurfes einer Wiener Kindertagesheimgesetzes ergibt sich kein erhöhter Verwaltungsaufwand. Bewilligungsverfahren im Sinne der §§ 4 ff waren auch schon im bisherigen Gesetz betreffend die Regelung des Kindertagesheimwesens vorgesehen. Bewilligungen nach dem Gesetz betreffend die Regelung des Kindertagesheimwesens gelten gemäß § 16 Abs. 2 als Bewilligungen nach dem neuen Wiener Kindertagesheimgesetz, weswegen keine zusätzlichen Verfahren notwendig sind.

Auch bezüglich der Aufsicht (§ 11) erfolgten keine Änderungen.

Die Strafsätze für Verwaltungsübertretungen werden zeitgemäß angepasst. Da im Rahmen der Aufsicht festgestellte Mängel von den Betreibern in der Regel unverzüglich behoben werden, waren in der Vergangenheit keine Verwaltungsstrafverfahren erforderlich, weswegen durch die Anhebung der Strafsätze keine zusätzlichen Einnahmen zu erwarten sind.

ERLÄUTERENDE BEMERKUNGEN **Wiener Kindertagesheimgesetz**

Allgemeiner Teil:

Die Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Regelung des Kindertagesheimwesens stammen aus dem Jahr 1967 und entsprechen in weiten Bereichen nicht mehr den heutigen Kenntnissen und Methoden der Pädagogik.

Die Neuformulierung der Aufgaben der Kindertagesheime enthält die pädagogischen Zielsetzungen, die sich in Abstimmung mit gesellschaftlichen Entwicklungen im Laufe der Jahre als unverzichtbar herausgestellt haben. So ist der individuellen Förderung der Kinder ebenso Rechnung zu tragen wie auch der Entwicklung von Sozialkompetenz, da gerade die Kindertagesheime durch ihre unterschiedlichen Gruppenmodelle für ein Leben in der Gemeinschaft ein besonders günstiges Lernfeld darstellen. Insbesondere ist geschlechtsabhängigen Rollenfixierungen entgegenzuwirken.

Ein spezielles Augenmerk wird auf die Beteiligung aller Kinder an der Gemeinschaftserziehung gelegt. Die Integration behinderter Kinder ebenso wie die gemeinsame Erziehung von Kindern unterschiedlicher kultureller und sozialer Herkunft ist daher als eine der wesentlichen Aufgaben der Kindertagesheime in einer modernen multikulturellen Gesellschaft anzusehen.

Bei der Erreichung der Erziehungsziele ist darauf Bedacht zu nehmen, dass dem Spiel als Motor der Entwicklung ausreichend Raum gegeben wird. So sind die Bildungsangebote so anzulegen, dass das Interesse der Kinder, ihre Neugierde und die Freude am Lernen erhalten bleiben. Herausforderung und nicht Überforderung muss das Maß der pädagogischen Intervention sein.

Nicht zuletzt ist hervorzuheben, dass die gesellschaftliche Bedeutung der Kindertagesheime nicht nur in der familienergänzenden Erziehung der Kinder zu sehen ist, sondern diese Einrichtung auch eine berufliche Orientierung der Eltern und eine entsprechende Kontinuität ihrer Berufstätigkeit ermöglicht.

Kompetenzrechtlich ist auszuführen, dass gemäß Art. 14 Abs. 4 lit. b B-VG Kindergartenwesen und Hortwesen Landessache in Gesetzgebung und Vollziehung ist.

Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Durch die Bestimmungen des Entwurfes eines neuen Wiener Kindertagesheimgesetzes ergibt sich kein erhöhter Verwaltungsaufwand. Bewilligungsverfahren im Sinne der §§ 4 ff waren auch schon im bisherigen Gesetz betreffend die Regelung des Kindertagesheimwesens vorgesehen. Bewilligungen nach dem Gesetz betreffend die Regelung des Kindertagesheimwesens gelten gemäß § 16 Abs. 2 als Bewilligungen nach dem neuen Wiener Kindertagesheimgesetz, weswegen keine zusätzlichen Verfahren notwendig sind.

Auch bezüglich der Aufsicht (§ 11) erfolgten keine Änderungen, sie ist weiterhin mindestens einmal jährlich durchzuführen. Die Ergebnisse der Überprüfung wurden auch bisher schon schriftlich dokumentiert, weswegen auch hier kein erhöhter Verwaltungsaufwand zu erwarten ist.

Die Strafsätze für Verwaltungsübertretungen werden angehoben. Da im Rahmen der Aufsicht festgestellte Mängel von den Betreibern in der Regel unverzüglich behoben werden, waren in der Vergangenheit keine Verwaltungsstrafverfahren erforderlich, weswegen durch die Anhebung der Strafsätze keine zusätzlichen Einnahmen zu erwarten sind.

Besonderer Teil:

Zu § 1

Die Neuformulierung der Aufgaben der Kindertagesheime enthält die pädagogischen Zielsetzungen, die sich in Abstimmung mit gesellschaftlichen Entwicklungen im Laufe der Jahre als unverzichtbar herausgestellt haben. So ist der individuellen Förderung der Kinder ebenso Rechnung zu tragen wie auch der Entwicklung von Sozialkompetenz, da gerade die Kindertagesheime durch ihre unterschiedlichen Gruppenmodelle für ein Leben in der Gemeinschaft ein besonders günstiges Lernfeld darstellen. Insbesondere ist geschlechtsabhängigen Rollenfixierungen entgegenzuwirken.

Ein spezielles Augenmerk wird auf die Beteiligung aller Kinder an der Gemeinschaftserziehung gelegt. Die Integration behinderter Kinder ebenso wie die gemeinsame Erziehung von Kindern unterschiedlicher kultureller und sozialer Herkunft ist daher als eine der wesentlichen Aufgaben der Kindertagesheime in einer modernen multikulturellen Gesellschaft anzusehen. Der Begriff Kultur umfasst Lebensordnung, Gebräuche und Religionen.

Bei der Erreichung der Erziehungsziele ist darauf Bedacht zu nehmen, dass dem Spiel als Motor der Entwicklung ausreichend Raum gegeben wird. So sind die Bildungsangebote derart anzulegen, dass

das Interesse der Kinder, ihre Neugierde und die Freude am Lernen erhalten bleiben. Herausforderung und nicht Überforderung muss das Maß der pädagogischen Intervention sein.

Nicht zuletzt ist hervorzuheben, dass die gesellschaftliche Bedeutung der Kindertagesheime nicht nur in der familienergänzenden Erziehung der Kinder zu sehen ist, sondern diese Einrichtung auch eine berufliche Orientierung der Eltern und eine entsprechende Kontinuität ihrer Berufstätigkeit ermöglicht.

zu § 2

Unter einer Betreuung während eines „Teiles des Tages“ ist jede Betreuung innerhalb einer bestimmten Stundenanzahl zwischen 0 und 24 Uhr, somit auch die Betreuung während der Nachtstunden zu verstehen, sofern es sich um eine regelmäßige Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern handelt. Betreuungseinrichtungen, welche täglich andere Kinder zur Beaufsichtigung übernehmen, wie z. B. in Einkaufszentren oder Theatercafes, sollen von den gegenständlichen Regelungen ausgenommen sein, da keine regelmäßige Betreuung der Kinder stattfindet und daher die im § 1 angeführten Ziele nicht verfolgt werden können.

Um von einer Integrationsgruppe ausgehen zu können, ist es erforderlich, dass eine gewisse Mindestanzahl an behinderten Kindern in der Gruppe betreut wird. Andererseits ist aber auch die Festsetzung einer Obergrenze erforderlich, um die optimale Betreuung insbesondere der behinderten Kinder zu gewährleisten.

Durch die Klammerausdrücke in Abs. 2 soll sichergestellt werden, dass den in diesem Gesetz verwendeten Begriffen Kindergartenpädagogin, Sonderkindergartenpädagogin, Hortpädagogin und Sonderhortpädagogin der gleiche Inhalt wie den Begriffen Kindergärtnerin, Sonderkindergärtnerin, Erzieherin an Horten, Erzieherin an Sonderhorten beizumessen ist, die im Bundesgesetz vom 13. November 1968 über die Grundsätze betreffend die fachlichen Anstellungserfordernisse für die von den Ländern, Gemeinden oder von Gemeindeverbänden anzustellenden Kindergärtnerinnen, Erzieher an Horten und Erzieher an Schülerheimen, die ausschließlich oder überwiegend für Schüler von Pflichtschulen bestimmt sind, BGBl. Nr. 406/1968 i.d.F. BGBl. Nr. 639/1994, bzw. im Gesetz über die fachlichen Anstellungserfordernisse für die von der Stadt Wien anzustellenden Kindergärtner/innen und Erzieher/innen an Horten, LGBl. für Wien Nr. 1/1971 i.d.g.F., verwendet werden.

Zu § 3

Die Formulierung des § 3 soll sicherstellen, dass die Fachkräfte in den jeweiligen Gruppen den Erziehungsberechtigten jederzeit – eventuell durch Vereinbarung eines Termins – für ein Gespräch das Kind betreffend, zur Verfügung stehen. Es soll sichergestellt sein, dass Wünsche und Beschwerden umgehend behandelt werden und ein entsprechendes Feedback garantiert ist.

Zu § 4

Der Absatz 2 räumt der Behörde die Möglichkeit ein, über die in der Verordnung genannten Anforderungen hinaus, Auflagen, Bedingungen oder Befristungen bescheidmäßig vorzuschreiben; ihr

Ermessensspielraum ist jedoch insoweit begrenzt, als diese Auflagen zur Vermeidung einer Gefährdung des Wohls der Kinder in pädagogischer, sanitärer oder hygienischer Hinsicht oder zur Vermeidung von Unfällen oder Gesundheitsbeeinträchtigungen erforderlich sind.

Zu § 5

Genehmigungspflichtig ist jede Änderung des Kindertagesheimes, die eine Abweichung von dem der seinerzeitigen Bewilligung zu Grunde gelegten Zustand bewirkt. Genehmigungspflichtig sind daher z.B. bauliche Änderungen, Umwidmung der Räumlichkeiten, Veränderungen der Gruppen bzw. der Kinderanzahl sowie Änderungen des pädagogischen Konzepts. Sind derartige Änderungen geplant, ist ein entsprechender Antrag bei der Behörde zu stellen. Die Behörde muss sich Klarheit über die Auswirkungen der Änderung auf das bestehende Kindertagesheim verschaffen. Hat diese Änderung auch Auswirkungen auf andere Teile des Kindertagesheimes, so hat die Behörde auch in Bezug auf diese Teile des Kindertagesheimes darauf zu achten, dass keine Gefährdungen des Wohles der betreuten Kinder gegeben sind.

Zu § 6

Die Möglichkeit der Vorschreibung zusätzlicher Auflagen trotz rechtskräftiger Bewilligung des Kindertagesheimes schwächt zwar die Rechtskraftwirkung des Genehmigungsbescheides ab, dient jedoch dem Schutz des Kindeswohles, da Entwicklungen insbesondere auf dem Gebiet der Technik und der Medizin nicht vorhersehbar sind.

Ungeachtet des Grundsatzes der Amtswegigkeit hat auch der Träger des Kindertagesheimes als Partei im Verfahren zur Klarstellung des maßgebenden Sachverhalts die Aufgabe der Mitwirkung.

Die Behörde hat bei der Auflagenvorschreibung zu prüfen, mit welcher am wenigsten einschneidenden Vorkehrung das Auslangen gefunden werden kann.

Bei der Beurteilung der Verhältnismäßigkeit von Auflagen handelt es sich um die Lösung einer Rechtsfrage. Voraussetzung hierfür ist die Ermittlung des jeweiligen Sachverhaltes im Einzelfall und der Beiziehung der erforderlichen Sachverständigen. Wenn das Ziel einer Auflage jedoch dem unmittelbaren Schutz von Leben oder Gesundheit von Kindern dient, kann der mit der Erfüllung der Auflage verbundene Aufwand niemals außer Verhältnis zu dem damit angestrebten Erfolg stehen.

Zu § 7

Die Anzeigepflicht soll gewährleisten, dass die Behörde über Umstände in Kenntnis gesetzt wird, die Auswirkungen auf die Aufsichtspflicht haben. Die im Abs. 3 aufgenommene Verpflichtung, den Verdacht, dass Kinder misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht worden sind, unverzüglich zu melden, ist als Ergänzung zur der im § 37 Abs. 2 der Jugendwohlfahrtsgesetz-Novelle 1998 aufgenommenen Meldepflicht für Angehörige eines medizinischen Gesundheitsberufes sowie für in der Jugendwohlfahrt tätige oder beauftragte Personen anzusehen. Es kommt hiermit auch zum Ausdruck, dass dem Betreuungspersonal mit der Übernahme ihrer Aufgaben auch eine gewisse Schutzfunktion zukommt.

Zu § 8

§ 8 schafft eine Grundlage für die Landesregierung zur Erlassung einer Verordnung, mit der genaue Regelungen für den Betrieb eines Kindertagesheimes aufgestellt werden. Um zu verhindern, dass Kinder in bereits bestehenden Kindertagesheimen ihren Betreuungsplatz verlieren, weil das geforderte Mindestausmaß an beispielbarer Bodenfläche nicht erfüllt wird, war eine Nachsichtsbestimmung im Gesetz aufzunehmen.

Zu § 9

Um ein effizientes Bewilligungsverfahren zu ermöglichen, werden die mit der Antragstellung vorzulegenden Belege ausdrücklich aufgezählt. Dadurch wird insbesondere die Möglichkeit zur Erteilung eines Verbesserungsauftrages gemäß § 13 Abs. 3 AVG geschaffen. Das pädagogische Konzept gibt Aufschluss über die Wertvorstellungen und pädagogischen Ziele des Betreibers.

Zu § 10

Die Möglichkeit des Widerrufs ist ein effizientes Mittel für die Behörde, sicherzustellen, dass zum Wohl der Kinder Mängel innerhalb einer angemessenen Frist behoben werden bzw. wenn eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit der Kinder besteht, diese unverzüglich behoben werden.

Der Widerrufsgrund der Z 4 soll gewährleisten, dass nur jene Träger eine Bewilligung zum Betrieb eines Kindertagesheimes besitzen sollen, die diese auch tatsächlich ausüben. Dadurch soll insbesondere die Vermittlung von Kindertagesheimplätzen erleichtert werden. Diese Bestimmung steht im unmittelbaren Zusammenhang mit § 7 Abs. 1, wonach jede zwei Monate überschreitende oder dauernde Schließung des Kindertagesheimes der Behörde binnen einem Monat zu melden ist. Wer die Nichtausübung nicht fristgerecht meldet, begeht eine Verwaltungsübertretung nach § 12 Abs. 2 Z 4.

Zu § 11

Die Aufsicht nach § 11 ist eine zweigeteilte. Sie umfasst einmal die Einrichtung selbst mit allen dazugehörigen Räumlichkeiten und sonstigen Erfordernissen, die das Gesetz, die Verordnung oder der Betriebsbewilligungsbescheid anführt, und dann auch die Tätigkeit, die in diesen Einrichtungen ausgeübt wird, also die pädagogische Aufsicht. Damit das Aufsichtsorgan einer Verpflichtung zur Aufsichtsausübung nachkommen kann, sind der Träger der Bewilligung bzw. dessen Organe verpflichtet, den Zutritt des Aufsichtsorgans zu allen Räumlichkeiten des Kindertagesheimes zu gestatten und diesen Organen auch Einblick in den Betrieb zu ermöglichen sowie die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Um diese Aufsicht effizient durchzuführen, ist eine mehrjährige Praxis als Leiterin eines Kindertagesheimes erforderlich.

Zu § 12

§ 12 enthält entsprechend der Schwere der Übertretungen drei Strafkategorien. Das Strafausmaß wurde zeitgemäß angepasst.

Zu § 13

Für personenbezogene Bezeichnungen wurde die weibliche Form gewählt, da die mit diesem Gesetz geregelten Tätigkeiten der Betreuungspersonen überwiegend von Frauen ausgeübt werden.

Zu § 14

In Entsprechung der Richtlinie 92/51/EWG, in der Fassung der Richtlinie 2001/19/EG, wurde für jenes Personal, das von privaten Trägern von Kindertagesheimen angestellt wird, eine Rechtsgrundlage für die Anerkennung der Gleichwertigkeit der Ausbildung geschaffen. Für jenes Betreuungspersonal, das von der Stadt Wien angestellt wird, gilt weiterhin das Gesetz über die fachlichen Anstellungserfordernisse für die von der Stadt Wien anzustellenden Kindergärtner/innen und Erzieher/innen an Horten, LGBl. für Wien Nr. 1/1971 idF LGBl. für Wien Nr. 38/1995. Damit hat jede Fachkraft, die in einem EWR-Vertragsstaat eine entsprechende Ausbildung absolviert hat, die Möglichkeit, diese von der Behörde anerkennen zu lassen und gegen einen abweisenden Bescheid ein Rechtsmittel zu erheben.

Zu § 15

Entsprechend den Intentionen des Verwaltungsreformgesetzes 2001, BGBl. Nr. 65/2002, wird der Unabhängige Verwaltungssenat als Rechtsmittelbehörde eingesetzt. Gemäß § 67 a AVG, BGBl. Nr. 51/1991 i.d.F. des Verwaltungsreformgesetzes 2001, entscheidet der Unabhängige Verwaltungssenat durch Einzelmitglied.

Zu § 16

Abs. 2 stellt klar, dass alle bisher bewilligten Kindertagesheime ohne neuerliche Bewilligung weiter betrieben werden dürfen. Die Übergangsfrist nach Abs. 3 soll den bereits bestehenden Kindertagesheimen ermöglichen, innerhalb einer angemessenen Frist die Gegebenheiten an die neue Rechtslage anzupassen. Um zu verhindern, dass es durch notwendige bauliche Änderungen aus wirtschaftlichen Gründen zur Schließung von Kindertagesheimen kommt, ist die Möglichkeit der Erteilung einer Nachsicht vorgesehen. Um zu verhindern, dass es auf Grund von Personalmangel zur Schließung von Kindertagesheimen kommt, soll es möglich sein, die Verwendung von nicht entsprechend ausgebildetem Personal auf Antrag befristet zu bewilligen, wobei zur Sicherung des Kindeswohls auch von nicht entsprechend ausgebildetem Personal gewisse Mindestvoraussetzungen zu erfüllen sind.